

Mögliche Abgrenzung unterschiedlicher alternativer Wohnformen am Merkmal „eigene Wohnung“

Bezeichnung der Wohnform	Ziel und Zweck	Voraussetzung für den Einzug	Mehrere Mieter wohnen in einer gemeinsamen Wohnung
Mehrgenerationenwohnen Mehrgenerationen-Haus	gemeinsames Wohnen und gegenseitige Unterstützung	je nach Konzept ist eine Einkommensbegrenzung möglich	Nein
Genossenschaftliches Wohnen	Wohnen in der Nachbarschaft	Mitglied in der Genossenschaft	Nein
Sorgende Hausgemeinschaften	gegenseitige nachbarschaftliche Unterstützung	ab 55 Jahren Wohnberechtigungschein des Amtes für Wohnen und Migration erforderlich, von einkommensorientierter Förderung (EOF) bis konzeptorientierter Mietwohnungsbaubau (KMB) möglich	Nein
Ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaft*	Pflege organisieren	Pflegebedürftigkeit, Pflegegrad, i.d. Regel 24-Std. Betreuung	Ja
Betreute Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen*	Betreuung organisieren	Grad der Behinderung KEINE 24-Std. Betreuung	Ja
Wohnen im Viertel (WoV) – Projektwohnungen	im 800 – 1000m Umkreis des WoV-Standorts über 24-Std. Pflegedienst erreichbar, niederschwellige Hilfeleistungen werden angeboten, Treffpunkt und Kommunikation im Nachbarschaftscafe möglich	Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad II Wohnberechtigungschein des Amtes für Wohnen und Migration	Nein
Senioren-Wohngemeinschaften	gemeinsames Wohnen und gegenseitige Unterstützung	abhängig vom Konzept	Ja
Hausgemeinschaften	gemeinsames Wohnen und gegenseitige Unterstützung	abhängig vom Konzept	Nein

Eine allgemeinverbindliche Aussage zur Unterscheidung der Wohnformen kann nicht getroffen werden. Die Konzepte orientieren sich an den jeweiligen Bedarfe der Initiativen und örtlichen Rahmenbedingungen und sind oft ähnlich, aber nicht gleich.

* orientiert an der Definitionen im Bayerischen Wohn- und Pflegequalitätsgesetz